

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik

Herausgeber: Widerspruch

Band: 15 (1995)

Heft: 30

Artikel: Schweizer Waffenexporte - wie lange noch? : Die Initiative "Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" und der Gegenvorschlag des Bundesrates

Autor: Gass, Thomas / Gfeller, Annette

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Waffenexporte – wie lange noch?

Die Initiative „Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“ und der Gegenvorschlag des Bundesrates

Im Jahre 1994 wurden weltweit 31 Konflikte mit militärischen Mitteln ausgetragen, wie das Stockholmer Internationale Friedensforschungsinstitut SIPRI in seinem neusten Jahrbuch ausweist. Die herausragenden Merkmale heutiger Konflikte sind, dass sie erstens vorwiegend mit konventionellen Kleinwaffen (Gewehre, Landminen, Granaten, leichte Artillerie etc.), und zweitens fast ausnahmslos innerstaatlich geführt werden. In der Türkei, im Irak, in Indien, Sudan, Burma und auf den Philippinen, um nur einige Beispiele zu nennen, unterdrücken und bekriegen die Regierungssarneen ethnische Minderheiten mit Hilfe von Waffen, die aus der Rüstungsproduktion westlicher Industriestaaten stammen. Aufgrund dieser Verlagerung der Konfliktlinien nach dem Ende der Blockkonfrontation – zwischenstaatliche Entspannung, Aufbrechen innerstaatlicher Widersprüche – ist das in der UNO-Charta verankerte Selbstverteidigungsrecht der Staaten kein Argument mehr für den Export von Kriegsmaterial. Die Menschen sind mehr von der Armee ihrer eigenen Regierung bedroht denn von „fremden Aggressoren“.

Immer offensichtlicher wird die Diskrepanz zwischen den verzweifelten Bemühungen von UNO und OSZE, Konflikte einzudämmen und Frieden zu sichern, und dem Bestreben mancher Regierungen um eine Intensivierung der Rüstungsexporte (vgl. Lock 1995). Und nicht selten sind es dieselben Akteure, die ersteres beklagen und letzteres fördern: Die fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates beherrschen rund drei Viertel des Weltrüstungsmarktes.

Die weltweiten Militärausgaben sind seit 1987 mit Ausnahme des Mittleren Ostens (v.a. Iran und Saudi-Arabien) und Südasiens (Indien und Pakistan, ASEAN-Länder) in allen Regionen markant gesunken. Folglich ist auch der internationale Markt für konventionelles Kriegsmaterial zwischen 1987 und 1994 um über die Hälfte auf rund 22 Mrd. US-Dollar geschrumpft. Die Schweiz gehörte in den vergangenen vier Jahren trotz ihres relativ gemessen kleinen Anteils an den weltweiten Exporten zu den zehn wichtigsten Ausfuhrländern. Die offiziellen Schweizer Exportzahlen, wie sie das EMD jährlich veröffentlicht und die im vergangenen Jahr 220 Millionen Franken betrugen, weisen nur aus, was dem geltenden Kriegsmaterialgesetz unterstellt ist. Folglich muss von einer erheblichen Dunkelziffer ausgegangen werden: Die Pilatuswerke beispielsweise führten binnen eines Jahres zivil deklarierte Militärtrainer im finanziellen Umfang von über 300 Millionen Franken aus. Weiter gehen beispielsweise die umfangreichen Technologieexporte und Lizenzvergaben Bührles nach der Türkei dem Kriegsmaterialgesetz durch die Maschen und tauchen deshalb in keiner Ausfuhrstatistik auf.

Die Hälfte der weltweiten Waffenexporte verantworten Jahr für Jahr die USA. In der Rangliste für das Jahr 1994 folgen mit grossem Abstand Deutschland und Grossbritannien. Zu den führenden Importeuren gehörten im vergangenen Jahr die Türkei, Saudi-Arabien und Indonesien.

Es erstaunt nicht, dass die multilateralen Bemühungen für eine verschärzte Exportkontrolle konventioneller Waffen an den wirtschafts- und machtpolitischen Interessen der USA, Grossbritanniens und Frankreichs scheitern. Fataler noch: Auf den *Zusammenbruch* der *Rüstungsmärkte* reagieren die führenden Exportstaaten mit der *Flucht in den Export*. Auf EU-Ebene droht gar eine Harmonisierung der Waffenexportkontrolle auf unterstem Niveau. Dieser Gefahr tritt eine gross angelegte Kampagne von friedens- und entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen (NGO) entgegen, die im Mai 1995 in Brüssel lanciert wurde. Die Kampagne, der sich in der Schweiz unter anderen die Arbeitsgemeinschaft für Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot (ARW) und das Hilfswerk Brot für alle (bfa) anschlossen, fordert einen „Verhaltenskodex“ für eine Waffenexportpolitik der EU-Länder auf strengstem Niveau.

Diese Kampagne zielt auf die EU-Konferenz zum Maastricht-Vertrag von 1996, wo eine Harmonisierung der Rüstungsexportpolitik auf der Traktandenliste steht. Die internationale Diskussion dreht sich vornehmlich um die Frage der Exportkriterien: Unter welchen Bedingungen darf kein Kriegsmaterial in ein bestimmtes Land exportiert werden? Während diese Kriterien in der schweizerischen Gesetzgebung bis anhin auf dem Papier vergleichsweise streng waren, hinkt die Schweiz in bezug auf die Frage, was als Kriegsmaterial gilt und damit der Exportbewilligungspflicht zu unterstehen hat, dem internationalen Durchschnitt hinterher. Vor diesem Hintergrund sind jetzt die Diskussionen über die Revision des schweizerischen Kriegsmaterialgesetzes (KMG) und die Initiative „Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“ angelaufen.

Der zweite Golfkrieg löste eine neue Bewegung gegen den Kriegsmaterialhandel aus – auch in der Schweiz

Im Jahre 1972 verworfen die Schweizer Stimmberchtigten eine Volksinitiative, die ein totales Waffenausfuhrverbot forderte, nur mit hauchdüninem Mehr. Im Gefolge des „Bührle-Skandals“ (1968) hatte der damalige Bundesrat einen Gegenvorschlag zur Initiative präsentiert: das noch heute gültige Kriegsmaterialgesetz (KMG). Nach Art. 11, Abs. 2 dieses Gesetzes werden keine Bewilligungen für Waffenexporte erteilt

„*a) nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen;*
b) wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde, sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen.“

Trotz dieser durchaus strengen Bewilligungskriterien genehmigte der Bundesrat in den vergangenen zwanzig Jahren regelmässig Waffenexporte in Spannungsgebiete des Nahen und Mittleren Ostens (Iran, Türkei), Afrikas (Nigeria) und Asiens (Indien, Pakistan, Philippinen). Weil das Kriegsmaterialgesetz darüberhinaus krasse Lücken aufweist und schätzungsweise jedes zweite Waffengeschäft nicht der Bewilligungspflicht untersteht, jagte eine Schlagzeile zu Schweizer Waffenexportskandalen in den letzten Jahren die andere: „Mailand: Verfahren gegen Bührle Tochter“, titelte etwa die Basler Zeitung am 8.3.87, „Mowag umgeht das Kriegsmaterialgesetz“ der Tages-Anzeiger am 8.3.91, „Genfer Firma fungiert als Drehscheibe für illegale Lieferungen nach Libyen“ die Berliner tageszeitung am 6.10.92, „Türkei kauft Bührle-Waffen, Schweizer Banken bezahlen“ die SonntagsZeitung am 30.5.93 und „Wie Schweizer Firmen Iran und Irak mit Technologie für Massenvernichtungsmittel beliefern“ die WochenZeitung am 10.9.93.

In gleicher Regelmässigkeit erhob die Friedensbewegung immer wieder die Forderung nach einem totalen Waffenausfuhrverbot. Erst der zweite Golfkrieg 1991 und die darauffolgenden Enthüllungen über das irakische Atombombenprogramm sowie die „Superkanone“ markierten einen Wendepunkt in der jüngsten Geschichte des internationalen und des schweizerischen Waffenhandels. Die waffenexportierenden Staaten mussten feststellen, dass sich die von ihnen angeheizte Rüstungsspirale im Mittleren Osten urplötzlich gegen ihre (machtpolitischen) Interessen gerichtet hatten. Unter der Führung der westlichen Atommächte rangen sich die UNO-Mitgliedstaaten daraufhin vorab im Bereich der Weiterverbreitung atomarer, biologischer und chemischer Waffentechnologien zu neuen Richtlinien und Kontrollregimes durch. Die friedens- und entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen (NGO) intensivierten ebenfalls nach dem „sauberen“ Interventionskrieg der Alliierten gegen den Irak ihren Widerstand gegen den Kriegsmaterialhandel. In der Schweiz lancierten NGOs, Parteien und Kirchen nur wenige Monate nach Ende des zweiten Golfkrieges die Initiative „Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“. Und auch der Bundesrat musste handeln: Er beschleunigte die längst fällige Totalrevision des Kriegsmaterialgesetzes und erarbeitete das neue Güterkontrollgesetz (GKG), das die Exportkontrolle sowohl zivil wie auch militärisch verwendbarer (Dual-Use) Technologien regelt, die sich zur Herstellung von ABC-Massenvernichtungsmitteln und konventioneller Rüstung eignen. Die beiden Gesetze bilden den indirekten Gegenvorschlag zur Initiative und sollen nach dem Willen des Bundesrates die grössten Gesetzeslücken schliessen und die schweizerische Gesetzgebung dem internationalen Durchschnitt anpassen.

Initiative und Gegenvorschlag des Bundesrates im Vergleich

Der grundsätzliche Unterschied zwischen der Initiative und dem revidierten KMG sowie dem GKG besteht darin, dass die Initiative die Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial verbieten will, während gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag Rüstungsexporte zwar prinzipiell

erlaubt bleiben, aber einer Bewilligungspflicht unterstehen. Der Begriff „Kriegsmaterial“ ist sowohl im Entwurf für ein revidiertes KMG als auch laut Initiative im Vergleich zum heutigen KMG deutlich weiter gefasst. Der Bundesrat ist auf die Hauptforderungen der InitiantInnen eingegangen, was den Geltungsbereich anbelangt. Auch die Kriterien zur Erteilung einer Exportbewilligung im revidierten KMG sind im Vergleich zum geltenden KMG abgeändert – allerdings in die falsche Richtung: Das heutige KMG untersagt Waffenlieferungen in Spannungsgebiete (vgl. oben zitierten Artikel 11), im Entwurf des Bundesrates für ein revidiertes KMG wurde dieser zentrale Begriff, jetzt Artikel 21, durch Absatz a. ersetzt:

Bei der Bewilligung von Kriegsmaterialexporten „*ist insbesondere zu berücksichtigen:*

- a. *die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;*
- b. *die Situation im Innern des Bestimmungslandes, insbesondere bezüglich der Respektierung der Menschenrechte;*
- c. *die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;*
- d. *das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;*
- e. *die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.“*

Wir vergleichen im folgenden die Wirkung von Initiative und indirektem Gegenvorschlag des Bundesrates (vgl. auch Tabelle).

Geltungs-bereich	geltendes KMG	Entwurf revidiertes KMG	Forderungen Rüstungslobby	Waffenausfuhr-verbots-Initiative
Waffen, Munition	Bewilligungs-pflicht	Bewilligungs-pflicht	Bewilligungs-pflicht	Verbot
Ausbildungsgeräte (Pilatus)	–	Bewilligungs-pflicht	–	Verbot
Produktions-einrichtungen	–	Bewilligungs-pflicht	–	Verbot
Technologie-transfer	–	Bewilligungs-pflicht	–	Verbot
Vermittlung Ausland-Ausland	–	Bewilligungs-pflicht	Bewilligungs-pflicht	Verbot
Finanzierungs-geschäfte	–	–	–	Verbot
Umgehung über Tochterfirmen	–	–	–	Verbot
Bewilligungs-kriterien	Spannungen, Menschenrechte, Gefährdung der humanitären und Entwicklungshilfe	Frieden, internationale Sicherheit, regionale Stabilität, Menschenrechte, EZA, internationale Haltung	Embargo-beschlüsse des UNO-Sicherheitsrates	totales Exportverbot

Tabelle: Vorschläge zur Regulierung des Exports von Kriegsmaterial: Ein Vergleich

Ausbildungsmaterial und Produktionseinrichtungen: Das revidierte KMG unterstellt alles, was „spezifisch für militärische Zwecke konzipiert“ wurde, einer Exportbewilligungspflicht. Darunter würden neu auch Ausrüstungsgegenstände für die Kampfausbildung (z.B. Pilatus-Trainer PC-7 und PC-9, sofern sie mit Aufhängepunkten für Waffensysteme versehen sind) und spezielle Produktionsmittel fallen. Die Initiative verlangt ein umfassendes Exportverbot für Kriegsmaterial, dem auch Pilatus-Flugzeuge ohne Aufhängepunkte unterstünden.

Technologietransfer: Der Bundesrat will neben der „Hardware“ neu auch die „Software“ von Kriegsmaterial einer Bewilligungspflicht unterstellen. Auch dies ist eine entscheidende Anpassung an die internationale rüstungstechnologische Entwicklung. Die schweizerische Rüstungsindustrie hatte beispielsweise im Falle Chiles (SIG) und der Türkei (Oerlikon-Bührle) leichtes Spiel, mit Lizenzgeschäften die Bewilligungspflicht zu umgehen. Statt fertig produzierter Waffen wurden einfach die entsprechenden Technologien exportiert. Die Initiative will sämtliche Lizenzgeschäfte verbieten.

Vermittlungsgeschäfte: Der bundesrätliche Vorschlag sieht vor, dass neu auch die Vermittlung von Waffengeschäften, die Waffenschieberei, bewilligungspflichtig wird, selbst wenn das gehandelte Kriegsmaterial nie Schweizer Boden berührt. Mit dieser Regelung kämpft die Schweiz gegen ihren Ruf als internationale Drehscheibe der Waffenschieberei an. Nur mit Annahme der Initiative, die ein generelles Verbot verlangt, kann die Waffenschieberei in der Schweiz aber wirksam bekämpft werden.

Finanzierungsgeschäfte: Das revidierte KMG unterstellt zwar „die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen“, die Geschäfte mit Kriegsmaterial zum Inhalt haben, einer Bewilligungspflicht. Allerdings nimmt das Gesetz reine Finanzierungsgeschäfte ausdrücklich von einer Bewilligungspflicht aus. Im GKG fehlen diese Bestimmungen gänzlich. Die Initiative hingegen fordert ein Verbot von Finanzierungsgeschäften, sofern sie für den Abschluss des Waffengeschäfts eine wesentliche Voraussetzung schaffen.

Tochtergesellschaften: Das revidierte KMG und das GKG ermöglichen es der Rüstungsindustrie wie bisher, schweizerische Embargobeschlüsse und Ausfuhrverbote über ausländische Tochtergesellschaften zu umgehen. Die Initiative unterbindet solche Ausweichmanöver.

Dual-Use-Güter: Der Bundesrat schlägt vor, den Handel mit Dual-Use-Gütern dem neu geschaffenen Güterkontrollgesetz (GKG) zu unterstellen, soweit diese Gegenstand von internationalen Abkommen oder Vereinbarungen sind. Dual-Use-Güter sind Güter und Technologien, die zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungsmitteln (atomar, biologisch und chemisch), deren Trägersystemen sowie konventioneller Rüstung geeignet

sind, die aber auch für zivile Zwecke verwendet werden können. Gemäss dem GKG dürfen Schweizer Firmen den Atommächten USA, Frankreich und Grossbritannien weiterhin bei der Aufrüstung mit Atomwaffen und Trägersystemen behilflich sein, während andere, „problematische“ Länder schweizerische Dual-Use-Güter selbst dann nicht importieren dürfen, wenn sie nachweislich für zivile Zwecke verwendet werden. Die Initiative dagegen verlangt ein grundsätzliches Exportverbot von Dual-Use-Gütern, die kriegstechnisch verwendet werden sollen. Dagegen können selbst „problematische“ Staaten mit Dual-Use-Gütern beliefert werden, wenn der Exporteur sich des zivilen Endverbrauchs versichert.

Die Gegenüberstellung von Initiative und bündesrätslichem Gegenvorschlag macht deutlich, dass nur mit Annahme der Initiative wirksam gegen den Kriegsmaterialhandel vorgegangen werden kann. Das revidierte KMG und das neue GKG belassen zu viele Lücken für Rüstungsproduzenten und -händler. Zwar will der Bundesrat mit der Unterstellung von Lizenzgeschäften unter eine Bewilligungspflicht Umgehungsgeschäfte erschweren. Solange der Bundesrat jedoch Lizenzgeschäfte mit Ländern wie den USA oder Grossbritannien zulässt, gelangt Schweizer Kriegsmaterial über diesen Umweg nach wie vor in Länder, für die der Bundesrat auf direktem keine Bewilligung erteilen würde. Und solange die Umgehungsgeschäfte über ausländische Tochtergesellschaften nicht bewilligungspflichtig sind, kann sich die Rüstungsindustrie elegant jene Produktionsstandorte aussuchen, wo die Kontrollen am schwächsten sind. Nachdem Oerlikon-Bührle seit Jahren über Italien, Grossbritannien, Deutschland und Kanada in Länder exportiert, für die in der Schweiz ein Ausfuhrverbot besteht, haben auch die Pilatus-Werke bereits im März 1994 unverhohlen angekündigt, dass sie politisch heikle Geschäfte künftig über Grossbritannien abwickeln werden.

Erzwingt „Wettbewerbsfähigkeit“ den Rüstungsexport?

Gänzlich zur Farce wird die Revision des KMG allerdings, wenn der Bundesrat die grosszügige Bewilligungspraxis der letzten Jahre fortführen sollte. Denn entscheidender als der Geltungsbereich des Gesetzes sind letztlich die Kriterien zur Erteilung einer Exportbewilligung. Im Entwurf für das revidierte KMG verschafft sich der Bundesrat eine Blankovollmacht, von Fall zu Fall, nach Abwägung wirtschafts- und aussenpolitischer Sachzwänge, Konjunkturen und Lobbyinteressen über die Exportbewilligung zu entscheiden. Es ist zu befürchten, dass der Bundesrat seine bisherige large Bewilligungspraxis mit dem neuen Gesetz legalisiert. Länder wie Indien, Pakistan, Philippinen, Indonesien und Chile importierten in jüngster Zeit Kriegsmaterial „Made in Switzerland“, nachdem sie über Jahre nicht mehr in der Exportstatistik aufgetaucht waren. Die Türkei gehörte zu Beginn der 90er Jahre regelmässig zu den bedeutendsten Importländern. Saudiarabien, Thailand und Indien waren 1994 (zusammen mit Deutschland) die wichtigsten Kunden schweizerischer Rüstungsfirmen und importierten fast die Hälfte

der ausgeführten Schweizer Waffen. Die wirtschaftsfreundliche Bewilligungspraxis und die Verwässerung der Bewilligungskriterien im Entwurf für ein neues KMG ist denn auch der eine Grund, weshalb die KMG-Revision als Gegenvorschlag für die InitiantInnen keine Alternative zu ihrem Volksbegehren darstellt. Der andere Grund: Waffenembargos werden in der Regel erst verhängt, wenn es bereits zu spät ist. Zwischen 1975 und 1990, als nichts auf einen bewaffneten Konflikt hindeutete, exportierte auch die Schweiz Kriegsmaterial nach dem damaligen Jugoslawien.

Wer nun erwartet hätte, die Rüstungslobby nähme diese alles in allem bescheidene Gesetzesrevision allenfalls zähneknirschend hin, täuschte sich. Nur gerade der Unterstellung von Schiebergeschäften unter das KMG stimmt die Rüstungsindustrie zu, was nicht verwundert, ist doch gerade dies in der Regel nicht ihr Metier. Gegen die restlichen vom EMD verfochtenen Neuerungen läuft sie Sturm. Das geltende KMG habe sich bestens bewährt. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs „tangiere die gesamte Wirtschaft negativ“, so die Wirtschaftsförderung (Wf) (Bund 16.2.95) und „entspreche in keiner Weise dem Ruf nach Deregulierung“ (NZZ 27.10.95). Die Initiative hätte „unabsehbare wirtschaftliche Folgen“ so Martin Erb, Direktor des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM) (NZZ 10.10.95). Demgegenüber haben die InitiantInnen ausgerechnet, dass primär zwei Firmen, die Oerlikon-Contraves und MOWAG, von der Initiative betroffen würden: 0,4 Prozent der gesamten Schweizer Warenausfuhr oder 1000 bis 1500 Arbeitsplätze gingen nach Annahme der Initiative verloren. Zum Vergleich: Seit 1990 hat allein Oerlikon-Contraves 3500 Stellen abgebaut – ohne revidiertes KMG und ohne Initiative. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Schweizer Rüstungsindustrie noch in diesem Jahrhundert kollabieren wird, mit oder ohne Initiative. Doch bis dahin will sie sich noch einige Happen am schrumpfenden Weltrüstungskuchen sichern.

Die Rüstungslobby – der Verband Schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM), der Vorort, die Oerlikon-Contraves – ist deshalb dabei, die bürgerlichen National- und StänderätInnen zur Rückweisung der KMG-Revision zu bewegen. Spätestens im Nationalrat, der demnächst als Erstrat darüber beraten wird, soll das Gesetz zu Fall gebracht werden. Der Auftakt der Beratungen über KMG und Initiative haben zweierlei deutlich gezeigt: Die Gesetzesrevision ist ernsthaft gefährdet und die Rüstungslobby steckt alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel – massives Lobbying, Desinformation, teure Abstimmungskampagne, Entlassungsdrohungen – in einen bei-spiellosen Deregulierungsfeldzug im Bereich der Waffenexportkontrolle. Auch der Militärexperte der NZZ (14./15.10.95) nimmt für eine möglichst weitgehende Deregulierung Stellung. Zwar brauche es im Handel mit Kriegsmaterial „klare sicherheitspolitische Grenzen“; allfällige Exportverbote dürften aber weder die „Souveränität von Handelspartnern verletzen“ noch der schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit schaden. Seine Forderung nach einer „Harmonisierung mit der Praxis wichtiger Exportländer“ unterstreicht, wie brisant und dringlich die Volksinitiative „Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“ ist.

Literatur

- Ausschuss des Initiativkomitees „Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“: Erläuterung des Initiativtextes. 13. Oktober 1994, Bern.
- Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative „Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“ und zur Revision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial. 15.2.1995, Bern.
- Botschaft des Bundesrates betreffend das Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter. 22.2.1995, Bern.
- Erb, Martin, 1995: Schwerer Schlag für den Werkplatz Schweiz. NZZ, 10.10.95.
- Friedenspolitik: Beiträge und Materialien aus den Nummern 66 (1992), 71, 72, 74 (1994), 75, 77 (1995) Bern.
- Hug, Peter, 1995: Die internationale Politik zur Eindämmung von Rüstungstransfers als neue Herausforderung an die Schweiz. In: Swiss Political Science Review, Vol 1 (1995), No 2-3, S. 191-221. Genf/Zürich.
- Kurzidem, Thomas und York Freiherr von Lersner, 1995: Das neue Kriegsmaterialgesetz im Vergleich, NZZ, 10.10.95.
- Lock, Peter, 1995: Waffen und Kriege in Ex-Jugoslawien. Siehe in diesem Heft.
- Saferworld, British American Security Information Council and World Development Movement: Europäischer Verhaltenskodex zur Kontrolle des Waffenhandels. 11. 5.1995.
- Schweizerische Aussenhandelsstatistik. 1995, Bern.
- SIPRI Yearbook 1995. Stockholm.
- Stähli, Olivier, 1995: Fragwürdiges Kriegsmaterialgesetz, NZZ, 27.10.1995.
- Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM) zur KMG-Revision und zur Initiative „Für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr“. Zürich.

Hinweis: Ein umfangreiches Argumentarium zur Waffenausfuhr ist für Fr. 12.- erhältlich bei:
Die friedenspolitischen Initiativen, Postfach 246, 3000 Bern 13. Tel: 031 311 70 87

Buchhandlung am Helvetiaplatz

im Volkshaus

Stauffacherstrasse 60
8026 Zürich 4
Telefon 01 241 42 32
Telefax 01 291 35 87

Allgemeines Sortiment mit den Schwerpunkten:

- Politik
- Ökologie
- Literatur
- Bilderbücher, Kinderbücher, Jugendbücher

In unserer «Katakomben»: Das gesamte Programm

Unionsverlag | Limmat Verlag